



Verein der
Michael Bauer Schule
(Waldorfschulverein) e.V.

Satzung des Vereins der Michael Bauer Schule

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein der Michael Bauer Schule (Waldorfschulverein) e.V.
Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist der Rechts- und Wirtschaftsträger der Michael Bauer Schule in Stuttgart-Vaihingen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern und weiter zu entwickeln.

Im Verfolg dieser Aufgabe hat er auch für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Freie Waldorfschulen, für wissenschaftliche Aufgaben und für Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen Spendenmittel gemäß § 58, Nr. 1 der Abgabenordnung zu beschaffen.

§ 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4 Gründung

Der Verein wurde am 11. Oktober 1969 gegründet und ist am 23. Juni 1970 unter der Nummer 2620 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind außer den Gründern die Mitglieder des Lehrerkollegiums (§ 11) und die ständigen Mitarbeiter der Schule sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler.
- Darüberhinaus kann der Vorstand Freunden eines freien Schulwesens und der Schule sowie volljährigen Schülern auf Wunsch die ordentliche Mitgliedschaft zuerkennen.
- Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt: bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und bei den ständigen Mitarbeitern mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis, bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme beantragt und vom Vorstand bestätigt ist.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei den Mitgliedern des Lehrerkollegiums und bei den ständigen Mitarbeitern auf Wunsch mit dem Ende des Dienstverhältnisses,
- bei Eltern, Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern auf Wunsch mit dem Austritt der Schüler aus der Michael Bauer Schule,
- in allen übrigen Fällen aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an den Verein, die vom Vorstand bestätigt wird.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 9 Beiträge und Spenden

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Elternbeiträge,
- Spenden und Bauspenden,
- Zuschüsse der Öffentlichen Hand.

Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand in einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Notwendige Beitragsänderungen werden im Schulforum vorberaten. Die Elternbeiträge werden nach den ordentlichen Ausgaben für den Schulbetrieb und für die übrigen Aufwendungen des Schulhaushalts bemessen.

Die Aufnahme eines Kindes in die Michael Bauer Schule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrages ab, weil eine Sonderung der Schüler nach dem Einkommen der Eltern dem sozialen Anliegen der Waldorfschule widerspricht. Der jeweilige Elternbeitrag wird vielmehr bei Aufnahme eines Kindes in die Schule und später nach Bedarf in Elternbeitragsgesprächen mit Beauftragten des Vorstandes vereinbart. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu regelmäßiger Zahlung des Beitrages, auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 14 ordentlichen Vereinsmitgliedern, etwa die Hälfte davon aus dem Lehrerkollegium. Er wird durch die Mitgliederversammlung (§ 15) gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus je zwei Delegierten des Lehrerkollegiums (§ 11) und des Schulforums (§ 12). Das Lehrerkollegium und das Schulforum müssen ihre Delegierten rechtzeitig dem Vorstand bekanntgeben. Der Wahlausschuß legt nach Anhörung des Schulforums, des Lehrerkollegiums und des Vorstandes *einen* Wahlvorschlag vor, der den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht wird. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Er übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder eine Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt den Haushaltsplan. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und deren Befugnisse festlegen.

§ 11 Lehrerkollegium

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium verantwortlich wahrgenommen. Dazu gehören die Aufnahme und der Ausschluß von Schülern und die Berufung und Abberufung der unterrichtenden Mitarbeiter in Absprache mit dem Vorstand, der die entsprechenden Verträge schließt oder auflöst.

Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Lehrerkollegium selbst.

§ 12 Schulforum

Im Schulforum arbeiten Eltern, Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde der Schule regelmäßig zusammen, um gemeinsam zu beraten und Initiativen zu ergreifen. Jede Klasse sollte durch 2 Eltern vertreten sein. Beteiligen kann sich jedes Mitglied des Schulvereins, das bereit ist, mindestens 1 Jahr lang mitzuarbeiten.

Das Schulforum bestimmt 2 - 3 Eltern als Vertreter im "Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen".

§ 13 Personalbeirat

Der Personalbeirat besteht aus drei Personen aus der Elternschaft. Er wird in Abstimmung mit Lehrerkollegium und Vorstand durch das Schulforum für zwei Jahre gewählt. Wenn das Schulforum diese Aufgabe nicht vor Ablauf der Amtszeit des Personalbeirates wahrnimmt, tritt an seine Stelle der Vorstand.

Der Personalbeirat hat die Aufgaben,

- das Lehrerkollegium bei Einstellungen und Entlassungen aus Elternsicht zu beraten,
- die Elternschaft über die personellen Vorgänge soweit wie möglich zu informieren,
- für Eltern eine Ansprechmöglichkeit in Personalfragen zu bieten.

Näheres regelt eine von Vorstand, Lehrerkollegium und Schulforum beschlossene Ordnung.

§ 14 Vertrauenskreis

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder Organen des Vereins, die das Zusammenwirken in der Schule wesentlich berühren, bildet das Schulforum (§ 12) einen Vertrauenskreis aus je zwei Persönlichkeiten der Elternschaft und des Lehrerkollegiums.

Der Vertrauenskreis wird auf Wunsch eines Betroffenen tätig, wenn das direkte Gespräch, das grundsätzlich vorher angestrebt werden soll, nicht mehr weiterführt. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann der Vertrauenskreis im Einzelfall auch weitere Vertrauenspersonen zuziehen. Die Amtszeit des Vertrauenskreises dauert zwei Jahre.

§ 15 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über seine Tätigkeit zu berichten und den Rechnungsabschluß vorzulegen. Aus wichtigem Anlaß kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muß außerdem geschehen, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen. Die Bestimmungen des § 37 BGB bleiben unberührt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes, die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsrevisoren und über die Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3, eine Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn auch eine Mehrheit von 2/3 bzw. 3/4 der anwesenden Lehrer für den jeweiligen Antrag stimmt.

Die Niederschriften der Mitgliederversammlung unterzeichnen 2 Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins, darunter der Hälfte aller Lehrer, erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also die Versammlung beschlußunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen, sofern auch 3/4 der anwesenden Lehrer für die Auflösung stimmen.

Diese zweite Mitgliederversammlung muß frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das Vereinsvermögen muß bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen Ziele Institutionen zufließen, die ähnliche Ziele auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet verfolgen und die als gemeinnützig anerkannt sind.

Beschlüsse des Vorstandes darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Schlußbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen.

Die in der vorliegenden Fassung enthaltenen Satzungsänderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2000 gebilligt.